



VEREINSSATZUNG

des Pariner Reit- und Fahrverein e.V.

§ 1

Rechtsform, Name, Sitz und Zweck

- 1.1 Der am 23.Mai 1977 gegründete „Pariner Reit- und Fahrverein e.V.“ hat seinen Sitz in 23611 Bad Schwartau, Groß Parin 35 und ist beim Amtsgericht Bad Schwartau in das Vereinsregister eingetragen.
Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung sowie der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24.Dezember 1953. Zweck des Vereins ist die Förderung, Pflege und Ausübung des Reit- und Fahrsports in allen seinen Erscheinungsformen auf der Grundlage des Amateursports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Ausrichtung von reitsportlichen Veranstaltungen (z. B. Turnieren), aber auch durch die Förderung des Reitsports und der Teilnahme an reitsportlichen Veranstaltungen.
- 1.2 Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 1.3 Jede Änderung der Satzung ist dem zuständigen Finanzamt mitzuteilen.

§ 2

Mitgliedschaft

- 2.1 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2.2 Jedermann kann ordentliches Mitglied des Vereins werden, bei Jugendlichen unter 18 Jahren bedarf es der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter in Schriftform.
- 2.3 Die Mitgliedschaft wird durch Unterzeichnung einer Beitritterklärung beantragt. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.
- 2.4 Der Verein kann fördernde Mitglieder aufnehmen, die den Verein uneigennützig bei der Erreichung seiner satzungsgemäßen Ziele persönlich, finanziell oder materiell unterstützen und er kann Ehrenmitgliedschaften verleihen.
- 2.5 Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 2.6 Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Austritt kann zum Schluss eines jeden Kalenderjahres mit 6-wöchiger Kündigungsfrist schriftlich erfolgen. Der Ausschluss kann erfolgen
 - a.) wenn ein Mitglied durch Zuwiderhandlung gegen die Satzung oder satzungsmäßige Beschlüsse oder Weisungen das Vereinsinteresse schädigt, ernsthaft gefährdet



oder sich eines der Vereinsmitglieder unwürdigen, unsportlichen oder unreiterlichen Verhaltens schuldig macht.

- b.) wenn ein Mitglied seiner Beitragspflicht trotz Mahnung länger als 3 Monate nicht nachkommt.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Der Ausschluss bedarf der Schriftform und ist zu begründen. Die Entscheidung kann bei der nächsten Mitgliederversammlung angefochten werden. Sie entscheidet in letzter Instanz. Der Ausschluss ist gerichtlich nicht anfechtbar.

§ 3

Geschäftsjahr und Beiträge

- 3.1 Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.
3.2 Über die Höhe der Beiträge, Aufnahmegelder oder besondere Umlagen entscheidet die Mitgliederversammlung.
3.3 Beiträge sind jährlich im Voraus zu zahlen

§ 4

Organe

- 4.1 Die Organe des Vereins sind:
a) Der Vorstand
b) Der erweiterte Vorstand
c) Die Mitgliederversammlung

§ 5

Vorstand

- 5.1 Der gesetzmäßige Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Je einer von ihnen vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Dem Vorstand gehören weiter an:
Der Schriftführer
Der Kassenwart
Der Jugendwart
Der Sportwart
- 5.2 Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während seiner Amtszeit aus, so kann der Vorstand ein Ersatz-Vorstandsmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen wählen.
- 5.3 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn wenigstens 3 seiner Mitglieder an der Sitzung teilnehmen. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Vorstandsmitgliedes. Über die Sitzung ist ein Protokoll aufzunehmen, welches die Gegenstände der Beratung und die gefassten Beschlüsse enthalten muss. Sitzungen werden nach Bedarf einberufen. Ein Vorstandsbeschluss kann aber auch auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.



-
- 5.4 Dem Vorstand obliegen:
- a.) Die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
 - b.) Die laufende Geschäftsführung
 - c.) Die Organisation und Überwachung des Reit- und Fahrsports
- 5.5 Der Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen
- a.) des Vorstandes und falls vorhanden des erweiterten Vorstandes
 - b.) der Mitgliederversammlung
- 5.6 Der Vorstand ist nur zu Handlungen berechtigt, die dem gemeinnützigen, satzungsgemäßen Zweck des Vereins dienen.
- 5.7 Rechtsgeschäfte der vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder sind für den Verein nur verbindlich, wenn sie einen Geschäftswert von 1.500 Euro nicht übersteigen. Höhere Ausgaben bedürfen der schriftlichen Zustimmung von mindestens 75% aller Vorstandsmitglieder.
- 5.8 Der Vorstand kann Vereinsmitglieder für besondere Aufgaben zu seinen Sitzungen hinzuziehen.
Jedes Vereinsmitglied, das besondere Funktionen durch Mitgliederbeschluss aufgrund einfacher Mehrheit übernimmt (Turniervorbereitung, Jugendleiter, Veranstaltungsleiter u.a.) ist für die Dauer der besonders übertragenen Tätigkeit Mitglied des erweiterten Vorstandes.

§ 6

Die Mitgliederversammlung

- 6.1 Es finden statt:
- a) eine ordentliche Mitgliederversammlung als Jahreshauptversammlung im ersten Quartal jeden Jahres.
 - b) außerordentliche Mitgliederversammlungen auf Antrag und nach Bedarf
- Der Vorstand hat die Mitgliederversammlung schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mindestens 2 Wochen vorher einzuberufen.
- 6.2 Die Tagesordnung muss mindestens die folgenden Punkte enthalten:
- a.) Bericht des Vorstandes
 - b.) Bericht des Kassenwartes und der Kassenprüfer
 - c.) Entlastung des Vorstandes
 - d.) Beschlussfassung über gestellte Anträge
 - e.) Neuwahlen, wenn erforderlich
- 6.3 Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn der Vorstand dies für erforderlich hält oder wenn mindestens 1/5 der ordentlichen Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Grundes beim Vorstand beantragt.
- 6.4 Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig. Alle Wahlen und Beschlüsse erfolgen, soweit diese Satzung nichts anderes vor-



schreibt, durch einfache Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

- 6.5 Jedes Mitglied hat das Recht, Anträge an die Mitgliederversammlung zu stellen. Diese Anträge sind mindestens 3 Tage vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich vorzulegen. Über nicht fristgerecht eingereichte Anträge kann nur mit 2/3 der anwesenden Versammlungsteilnehmer verhandelt werden.
- 6.6 Anträge auf Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden ordentlichen Mitglieder beschlossen werden.
- 6.7 Stimmberechtigt sind nur Mitglieder, die das 18. Lebensjahr zum Zeitpunkt der Versammlung vollendet haben.
- 6.8 Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, Beschlüsse sind im Wortlaut aufzunehmen. Die Niederschriften sind vom Vorsitzenden zu unterschreiben.

§ 7

Die Reiterjugend

- 7.1 Die Reiterjugend ist die Jugendorganisation des Pariner Reit- und Fahrvereins e.V. Sie wird von den Jugendlichen und Junioren gebildet.
- 7.2 Ihre Arbeitsweise zur Erfüllung der Aufgaben im Jugendbereich bestimmt die „**Jugendordnung**“, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

§ 8

Auflösung des Vereins

- 8.1 Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine zu diesem Zweck einberufene außerordentliche Mitgliederversammlung, bei der mindestens die Hälfte aller ordentlichen Mitglieder anwesend sein muss, mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit. War die Versammlung nicht beschlussfähig, ist innerhalb eines Monats eine weitere außerordentliche Versammlung einzuberufen. Sie ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Sie entscheidet ebenfalls mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit. Das nach Abwicklung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vereinsvermögen fällt an den Landesverband der Reit- und Fahrvereine Schleswig-Holstein e.V. (oder hilfsweise an eine sonstige Sportorganisation oder Gemeinde oder Kreis) mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports verwendet werden darf.

Bad Schwartau, den 22.03.2013

1. Vorsitzender
Lutz Rathje

Der Vereinsvorstand

2. Vorsitzende
Sarah Kubsch